

## Anlage zu § 5

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, soweit abweichend von den Richtzahlen der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV)

### 1. Wohngebäude

a. Ein- und Zweifamilienwohnhäuser	je WE	2 Stpl.
b. Dreifamilienwohnhäuser:		
bis 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche der Aufenthaltsräume	je WE	1 Stpl.
über 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche der Aufenthaltsräume	je WE	2 Stpl.
c. Mehrfamilienhäuser größer als 3 WE:		
bis 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche der Aufenthaltsräume	je WE	1 Stpl.
bis 80 m <sup>2</sup> Wohnfläche der Aufenthaltsräume	je WE	1,5 Stpl.
über 80 m <sup>2</sup> Wohnfläche der Aufenthaltsräume	je WE	2 Stpl.
Anzahl der Besucherstellplätze:		
bis 5 WE:		1 Stpl.
5 – 10 WE:		2 Stpl.
über 10 WE: je angefangene 5 WE zusätzlich		1 Stpl.
d. Seniorenwohnungen und -wohnheime	je 6 WE	1 Stpl.
e. Wochenend- und Ferienhäuser	je WE	1 Stpl.
f. Schwestern- und sonstige Wohnheime	je 2 Betten	1 Stpl.

### 2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

a. Büro- und Verwaltungsräume allgemein <sup>1)</sup>	je 20 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche	1 Stpl.
b. Räume mit erheblichen Besucherverkehr, Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume Praxen und dgl.	je 15 m <sup>2</sup> Netto- nutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl. je Aufenthaltsraum	1 Stpl.

### 3. Verkaufsflächen

a. Läden, Waren- und Geschäftshäuser bis 400 m <sup>2</sup> Nettoverkaufsfläche	je 20 m <sup>2</sup> Netto- verkaufsfläche <sup>2) 3)</sup>	1 Stpl.
b. Läden, Waren- und Geschäftshäuser über 400 m <sup>2</sup> Nettoverkaufsfläche	je 15 m <sup>2</sup> Netto- verkaufsfläche <sup>3)</sup>	1 Stpl.

#### 4. Versammlungsstätten

siehe Richtzahlen der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV)

#### 5. Sportstätten

siehe Richtzahlen der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV)

#### 6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

a. Gaststätten	je 10 m <sup>2</sup> Netto-Raumfläche	1 Stpl.
b. Diskotheken, Pubs und sonstige Vergnügungsstätten	je 5 m <sup>2</sup> Netto-Nutzfläche <sup>3)</sup>	1 Stpl
c. Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe	je Einzel- oder Doppelzimmer <sup>3)</sup>	1 Stpl.

Für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6. a. unter Anrechnung der Wechsellnutzung.

#### 7. Krankenanstalten

siehe Richtzahlen der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV)

#### 8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

a. Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	je Klasse	3 Stpl.
b. Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	je Gruppe	2 Stpl.
c. Jugendfreizeitheime und dgl.	je 5 Besucherplätze	1 Stpl.

#### 9. Gewerbliche Anlagen

a. Handwerks- und Industriebetriebe	je 40 m <sup>2</sup> Netto-Nutzfläche <sup>4) 5)</sup>	1 Stpl.
b. Lagerräume, Lagerplätze <sup>6)</sup>	je 80 m <sup>2</sup>	1 Stpl.
c. Kraftfahrzeugwerkstätten	je Wartungs- und Reparaturstand	6 Stpl.
d. Tankstellen mit Pflegeplätzen	je Pflegeplatz	6 Stpl.
e. Kraftfahrzeugwaschplätze	je Waschplatz	5 Stpl.

- 1) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.a. bleiben außer Betracht.
- 2) Eine erforderliche Ladezone findet keine Anrechnung auf die Zahl der erforderlichen Stellplätze.
- 3) Die Besucherstellplätze (davon 85 %) müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein.
- 4) Bei offensichtlichen Missverhältnis günstigenfalls 1 Stellplatz je Beschäftigte.
- 5) Die Besucherstellplätze (davon 30 %) müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein.
- 6) Nur selbständige Lagerflächen; zugeordnete Lagerflächen bis zu 20 % der Nutzflächen bleiben unberücksichtigt.